

Erkennung des Preußischen Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe veröffentlichen wir nachstehend nochmals (zuerst veröffentlicht in Nr. 35 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, Jahrgang 1923), damit sich alle Uhrmacher, die das Ankaufs- und Quittungsbuch führen, und von denen trotzdem noch die Führung des Geschäftsbuches (Trödelbuch) unberechtigterweise verlangt wird, darauf beziehen können.

J.-Nr. III 7832) M. f. H.
IIb 9722)
II E 1511/23 M. d. J.

Berlin W 9, den 4. August 1923.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 12. Juli d. J. (III 7336, II b 10 133 M. f. H.) betreffend das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen.

Wir bestimmen, daß das im Verlage der Deutschen Uhrmacher-Zeitung in Berlin C 2, Breite Straße 8/9, erschienene Ankaufs- und Quittungsbuch, welches Raum für die in dem erwähnten Gesetz vorgeschriebenen Angaben bietet und die dort vorgesehene Durchschrift der Bucheintragung ermöglicht, als ausreichender Ersatz des durch die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Geschäftsbuches anerkannt wird.

Zugleich für den Minister des Innern
Der Minister für Handel und Gewerbe.
I. A. Gerbaulet.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Außer Preußen ist das Ankaufs- und Quittungsbuch von den obersten Landesbehörden folgender Länder ausdrücklich als ausreichender Ersatz aller durch die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vorgeschriebenen Buchführung anerkannt worden: Bayern, Braunschweig, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Thüringen, Waldeck und Württemberg; wie uns außerdem von der Uhrmacher-Zwangsinngung Dresden mitgeteilt wurde, ist das Ankaufs- und Quittungsbuch im Bezirke dieser Innung offiziell anerkannt worden. Wenn trotz des Hinweises auf die behördliche Genehmigung des Ankaufs- und Quittungsbuches die Führung eines besonderen Geschäftsbuches verlangt wird, so sind wir gern bereit, auf Ersuchen den betroffenen Uhrmachern nach Möglichkeit zu

helfen. Der Gewerbetreibende muß ohnehin schon genügend Bücher führen, so daß eine freiwillige Buchführung darüber hinaus als eine ganz besonders unproduktive Beschäftigung abgelehnt werden muß.

Der Vollständigkeit halber bemerken wir, daß der Ankauf von Edelmetallen in das Luxussteuer-Lagerbuch und der Verkauf in das Luxus-Steuerbuch eingetragen werden muß, sofern nicht eine besondere Befreiung davon erwirkt ist bzw. wenn nicht, bezüglich des Luxus-Steuerbuches, die „Verbandsbuchführung“ ordnungsmäßig geführt wird.

Zum Schlusse möchten wir noch eine Anregung bekanntgeben, die in der letzten Versammlung der Ortsgruppe Schöneberg der Freien Uhrmacher-Innung zu Berlin gegeben wurde. Es wurde darauf hingewiesen, daß sehr vielen ehrenwerten Kollegen, insbesondere den jüngeren, die erst nach dem 1. Januar 1915 den selbständigen Geschäftsbetrieb aufgenommen haben, wegen mangelnden Bedürfnisses oder aus sonstigen Gründen, die nur in den seltensten Fällen gegen die Ehrenhaftigkeit der Betroffenen sprechen, die Erlaubnis zum Edelmetallhandel verweigert wird. Diese Uhrmacher sind also gehalten, die Annahme von Gegenständen aus Edelmetall, die ihnen zum Kauf oder zur Zahlung gegen neue Waren oder gegen Leistungen angeboten werden, abzulehnen unter dem Hinweis darauf, daß sie die dazu erforderliche Genehmigung zum Handel mit Edelmetallen nicht besäßen; sie müßten sich also zu einem konzessionierten Händler begeben, um die Sachen loszuwerden. Daraus müsse und werde der Kunde im allgemeinen den Schluß ziehen, daß der betreffende Uhrmacher wohl nicht ganz einwandfrei sei, da er sonst die Konzession erhalten haben würde; daß das im allgemeinen überhaupt nichts mit der geschäftlichen Zuverlässigkeit und Wohlanständigkeit des Uhrmachers zu tun hat, kann ja der Kunde, der vermutlich eine Menge anderer Gesetze, die ihn angehen, studieren muß, nicht wissen. Daher müsse in der Öffentlichkeit, also durch Hinweis in Tageszeitungen kurz darauf hingewiesen werden, daß das Nichtbesitzen der Konzession an sich kein Grund sei, dem Uhrmacher zu mißtrauen. Dadurch werde nicht nur dem betreffenden Kollegen das Geschäft erleichtert, sondern es werde auch dafür gesorgt, daß der Uhrmacherstand als Ganzes nicht in der allgemeinen Achtung sinke. Wir möchten allen Fachvereinigungen empfehlen, auch in der hier vorgeschlagenen Weise für ihre Mitglieder und den ganzen Uhrmacherstand einzutreten.

K. H.

Über den Aufbau und die Wirkungsweise der gebräuchlichsten Handfernrohre

(Schluß zu Seite 10)

Die heute als Feldstecher und (überwiegend) als Theatergläser benutzten Ferngläser galileischer Bauart gehen in ihren Vergrößerungen selten über eine 4—5fache hinaus. Steigert man die Vergrößerung noch weiter, so nimmt das ohnehin nicht ausgedehnte Gesichtsfeld mehr und mehr ab. Während aber bei den vorbesprochenen Systemen auch die Lichtstärke mit zunehmender Vergrößerung in erhöhtem Maße verringert wird, fällt dieser Umstand bei den holländischen Fernrohren weniger ins Gewicht. Gerade die sehr große Helligkeit läßt diese Konstruktion immer noch das Feld behaupten, wenn es sich um lichtstarke Nacht- und Theatergläser handelt.

In allen Fällen aber, wo keine so großen Anforderungen an die Helligkeit gestellt werden, gebührt der Vorzug den Prismenfernrohren, deren Konstruktion ein italienischer Ingenieur Porro (1851) zuerst verwendete. An Stelle der im terrestrischen Fernrohre verwendeten Sammellinse geschieht die Bildaufrichtung hier durch ein System von Winkelspiegeln, als welche meist totalreflektierende Prismen

(Abb. 4) verwendet werden. Die das Objektiv durchsetzenden Strahlen treffen zuerst die Grundfläche des Prismas I, gehen ungehindert durch und werden durch die erste Seitenfläche (Kathete) im rechten Winkel reflektiert, worauf sie die zweite Fläche im Winkel von 45° treffen und von dieser um den gleichen Winkel auf die Hypotenuse zu gelenkt werden, die wieder senkrecht getroffen und ungehindert passiert wird. Durch die zweifache Reflexion ist das Bild seitenverkehrt, aber aufgerichtet. Das Prisma II, welches senkrecht zu I steht, hat die Aufgabe, durch doppelte Spiegelung auch die Seitenrichtung wieder herzustellen. Gleichzeitig aber lenkt es das dem Gegenstande zu verlaufende Strahlenbüschel wieder in seine ursprüngliche Richtung dem Objektiv zu. Auf diese Weise verläuft das Strahlenbüschel dreimal in demselben Raume, wodurch das Fernrohr ganz bedeutend kürzer wird, als ein terrestrisches. Die seitliche Verlagerung des Objektivs hat aber bei Doppelfernrohren, wie sie meist gebraucht werden, den Vorteil, die bei ungefähr 500 m liegende Grenze des plastischen Sehens weiter hinauszuschie-